

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1834**

168 (19.6.1834)

**Literarische Anzeige.**

In unserm Verlage ist so eben erschienen, und in allen Buchhandlungen, in Karlsruhe bei G. Braun, in Mannheim bei L. Köfler, in Freiburg bei Wagner und in Heidelberg bei C. F. Winter zu haben:

**Die Forstpolizeigesetze Deutschlands und Frankreichs nach ihren Grundsätzen, mit besonderer Rücksicht auf eine neue Forstpolizeigesetzgebung Preussens.**

Von Dr. W. Pfeil, Oberforst Rath, Professor und Direktor der königl. preuss. höheren Forstlehranstalt etc.  
Broschirt gr. 8. 2 fl. 42 kr.

Diese Schrift behandelt die zwei wichtigsten Gegenstände der Forstpolizeilehre, die Bevormundung der Privatforsten und die gesetzliche Ordnung der Waldservituten. Sie unterscheidet sich dadurch wesentlich von allen frühern und auch denjenigen des H. Verf. über diesen Gegenstand, daß sie ihn durchaus nicht theoretisch, sondern nur praktisch aufstellt, indem sie darthut, wie sich die Ansichten, denen man bei der Forstpolizeigesetzgebung folgte, nach und nach änderten, und wie sie jetzt in den verschiedenen Staaten sich gestaltet haben. Ueberall geht der Verfasser weniger auf das Einzelne ein, als daß er sucht, der Forstpolizeigesetzgebung jedes Staates die Grundidee abzugewinnen, um auch für die zu erwartenden neuen preussischen Forstpolizeigesetze eine solche zu erhalten, nach welcher dann, mit Berücksichtigung der verschiedenen Verhältnisse, das Einzelne geordnet werden kann. Da nun die eigentliche Forsttechnik nicht mehr berührt wird, als sie jedem gebildeten Manne verständlich ist, so dürfte das Werk nicht bloß der Aufmerksamkeit der Forstmänner, sondern auch derjenigen der höhern Staatsbeamten, Landstände, Juristen und Kameralisten zu empfehlen seyn.

Berlin, im Mai 1834.

Zeit und Comp.

Neufreistett. [Eigenschafts- und Fahrnißversteigerung.] Berehrlicher Verfügung zufolge vom 10. d. M. Nr. 2377 werden

Mittwoch, den 2. Juli d. J.

Nachmittags 2 Uhr, die zur Gantmasse des Lippmanns Hammel von hier gehörige Liegenschaften und nachbeschriebene Fahrnisse im Dörsenwirthshause dahier einer öffentlichen Steigerung mit dem Bemerkten ausgesetzt, daß wenn der Schätzungspreis oder darüber erlöset wird, der endliche Zuschlag erfolgen wird.

- 1) Eine einstöckige Behausung sammt Scheuer und Stallung nebst Haus-, Hof-, Garten- und Einfuhrplatz, neben Christian Schneiders Wittib und Schutbner selbst, vornen auf die 19. Freiburgergasse und hinten auf Gemeindsgut stoßend.
- 2) Ein, allenfalls 1/4 Estr. großes dem Haus gegenüber gelegenes,

neß, einerseits an Friedrich Liebmann, und andernseits der Judenschulhof gränzendes Gemüsegärtchen.

- 3) Die Hälfte einer zweistöckigen, zur Seifensiederei eingerichteten, halb mit Stein aufgeführten Behausung, vornen auf die Rencher Straße und hinten auf die sub. Ziffer 1 bemerkte Behausung stoßend, einerseits der Freiburger Gasse, und andernseits neben Hrn. Amtmann Manns Behausung gelegen.
- 4) Die in dieser Behausung sich befindlichen Seifensiedereigeräthschaften, als Seifen- und Lichterfessel, Ascherbüthen, Seifenform, Unschlittpress etc. welche mit dem Haus, oder auch, wenn sich Liebhaber einfinden, besonders aufgerufen werden.

Neufreistett, den 12. Juni 1834.

Bürgermeisteramt.

Köfler.

Waldb Kirch. [Gutversteigerung.] Die instituirten Erben des vormaligen Fideikommissgutes Hahnenhof zu Buchholz, welches durch den Tod des verstorbenen Landvogt Karl von Kleinbrod allodifizirt wurde, haben dahier das Ansuchen gestellt, dieses Gut, welches durch vier Eigenthümer bei der Natur seiner bestehenden Untheilbarkeit nicht wohl administriert werden kann, öffentlich im Steigerungswege an den Meistbietenden zu veräußern, und wird nun zur Bornahme dieser Steigerung Tagfahrt auf dem Gut zu Buchholz auf

Freitag, den 25. Juli d. J.

Vormittags 9 Uhr angeordnet.

Das Gut selbst besteht aus 42 1/4 Sauchert urbaren Ackerfeldes, 27 1/4 Sauchert Wiesenfeld, einem geräumigen Hofgebäude an der Straße sammt gut erhaltener geräumiger Scheuer und Dekonomiegebäude, einem schönen geschlossenen Hofraum und Baumgarten, und ist zusammengeschatzt auf 21,455 fl., welche Schätzung zum Ausrufspreis angenommen wird.

Auf diesem Gute haften aber einige Baulasten zur Kirche, die Anschaffung der Paramente und Unterhaltung des ewigen Lichtes zu derselben, in einem ungefähren Kapitalanschlage von 2 bis 3000 fl. deren Natur, so wie die nähern Kaufsbedingungen bei dem Akt werden eröffnet werden, so wie dieselben jeweils auch in diesseitiger Amtsdokumentation können eingesehen werden.

Auswärtige Steigerungsliebhaber haben sich bei der Kommission über Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Waldb Kirch, am 1. Juni 1834.

Großherzogl. Bezirksamt.

Mejer.

Mannheim. [Hausversteigerung.] Die Unterzeichnete ist gefonnen, ihr in angenehmer und frequenter Gegend der Stadt, nahe beim Fruchtmarke, liegendes Haus Lit. D 3 Nr. 13 dahier, in welchem seit vielen Jahren die Liqueurfabrikation betrieben wird,

Montag, den 30. dieses Monats,

Nachmittags 5 Uhr,

im Gasthause zum schwarzen Bären dahier, der öffentlichen Versteigerung auszusetzen, und, wenn annehmbares Gebot erfolgt, um 6 Uhr definitiv auszuschlagen.

Das massiv gebaute, mit einer Einfahrt versehene, und zu jedem Geschäfte taugliche Haus enthält:

- a) 5 gewölbte, stets wasserfreie Keller zu circa 300 Fuder.
- b) Im untern Stockwerke: 4 Zimmer, 2 Alkoven, geräumige Küche sammt Küchenschornstein, Waschkammer, großen Raum zur Brennerei oder zu Magazinen, endlich geräumigen Hof.
- c) Im 2ten Stockwerke: 4 neupapierete, auf die Straße gebende Zimmer mit großem Vorplatz, geschlossene Gallerie mit 3 Zimmern, 1 Kammer, sodann Küche und Küchenschornstein, endlich im Seitenbau 3 Zimmer.

d) Ueber dem 2ten Stockwerke: 2 Mansfenzimmer, 5 Spei-  
herkammern und 2 geräumige Speicher.

Mit dem Hause, welches täglich eingesehen werden kann,  
werden auf Verlangen auch die zur Liqueurfabrikation dienenden  
Geräthschaften aufgegeben.

Mannheim, den 4. Juni 1834.

Christian Schumacher's Wb.

Neersburg. [Nebenverkauf.] Von den herrschaft-  
lichen Nebsgütern des diesseitigen Verwaltungsbezirkes werden  
bis Freitag, den 27. d. M., folgende Stücke, und zwar alter-  
native zuerst in angemessenen Abtheilungen, dann jedes Reststück  
im Ganzen, öffentlich dem Verkaufe ausgesetzt:

1) Auf Neersburger Gemarkung:

1	Jaudert	1	Bierling	74	Ruthen	im	Bengel,
2	"	1	"	4	"	im	Reisale,
7	"	—	"	71	"	in	der Kapitelhalle,
5	"	1	"	78	"	im	Hinterkirch.

2) Auf Hagnauer Gemarkung:

5 Jaudert 65 Ruthen in der Gwand.

Der Verkauf der Neben auf Neersburger Gemarkung wird  
Vormittags 10 Uhr in dem hiesigen Rathhaussaale, jener Neben  
auf Hagnauer Gemarkung in dem oranischen Hofgebäude  
daselbst Nachmittags 3 Uhr vorgenommen.

Für die Kaufliebhaber wird noch bemerkt, daß diese sämt-  
lichen Reststücke vorzüglich gelegen sind, daß namentlich die drei  
letzgenannten Stücke größtentheils mit edlen Rebsorten bepflanzt  
sind, welche ein vorzügliches Gewächs liefern, das immer um  
sehr hohe Preise verkauft wird.

Die Verkaufsbedingungen können bei unterzeichneter Stelle  
eingesehen werden, und die genannten Reststücke wird man auf  
Verlangen von hier aus vorzeigen lassen.

Neersburg, den 4. Juni 1834.

Großherzogliche Domänenverwaltung.  
Pecher.

Fahr. [Schuldenliquidation.] Der Amtsktuar Karl  
Hoffmann von Sulz, hat sich heute für zahlungsunfähig erklärt,  
und wird daher gegen denselben die Gant erkannt. Zur Umgehung  
des förmlichen Gantverfahrens wird jedoch auf den Antrag des  
Gemeinschuldners ein Borg- und Nachlassvergleich versucht, und  
sowohl zu diesem Zwecke als auch zur vorherigen Schuldenrichtig-  
stellung Tagfahrt auf

Freitag, den 4. Juli d. J.

früh 8 Uhr angeordnet, wobei alle diejenigen, welche aus was  
immer für einem Grunde eine Forderung an den gedachten Karl  
Hoffmann zu machen gedenken, solche entweder persönlich oder  
durch gehörig Bevollmächtigte schriftlich oder mündlich anzumelden,  
und unter Vorlage ihrer Beweiskurkunden oder Antretung des Be-  
weises mit andern Beweismitteln ihre etwaigen Vorzugs- oder  
Unterpfandsrechte zu bezeichnen haben, bei Vermeidung des Rechts-  
nachtheils, daß sie sonst, wenn es zum wirklichen Gantverfahren  
kommen sollte, von der Gantmasse ausgeschlossen würden.

Auch sollen in Bezug auf den in der Tagfahrt zu erwählenden  
Massepfleger und Gläubigerausschuß, so wie auf einen etwa  
zu Stande kommenden Borgvertrag die Nichterscheinenden als der  
Mehrzahl der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Fahr, den 6. Juni 1834.

Großherzogliches Oberamt.  
Wuison.

Rheinbischofsheim. [Schuldenliquidation.] Jo-  
hannes Rieng, der ledige Bürgersohn von Scherzheim, ist ge-  
sonnen, nach Nordamerika auszuwandern, zu welchem Behuf wir  
Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf

Freitag, den 27. Juni d. J.

früh 8 Uhr anberaumt haben.

Wer daher, aus was für immer einem Grunde, Ansprüche an  
den Auswanderer machen will, wird aufgefordert, solche in der  
angesezten Tagfahrt, unter Vorlage des Schuldtitels richtig zu

stellen, widrigenfalls dem Johannes Rieng der Wegzug seines Ver-  
mögens gestattet wird, und den sich später meldenden Gläubigern  
nicht mehr zu ihrer Befriedigung verholpen werden könnte.

Rheinbischofsheim, den 11. Juni 1834.

Großherzogliches Bezirksamt.

Jäger Schmid.

vd. Gruber.

Durlach. [Präklusivbescheid.] In der Gantsache des  
verstorbenen alt Heinrich Kag von Hohenwetttersbach, werden alle  
Gläubiger, welche ihre Forderungen bei der gestern abgehaltenen  
Schuldenliquidation nicht angemeldet haben, von der vorhandenen  
Masse ausgeschlossen.

B. R. W.

Durlach, den 13. Juni 1834.

Großherzogliches Oberamt.

Baumüller.

vd. Schrott.

Hüfingen. [Präklusivbescheid.] Alle diejenigen Gläu-  
biger, welche bei der heute statt gehaltenen Schuldenliquidation des  
Schreiners Johann Billinger von Riebböhringen, ihre Forder-  
ungen nicht angemeldet und richtig gestellt haben, werden hiemit  
von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Hüfingen, am 24. Mai 1834.

Großh. bad. J. J. Bezirksamt.

Dilger.

vd. Wintermantel.

Billingen. [Präklusivbescheid.] In Gantsachen ge-  
gen Jakob Buk von der Kohlstadt, Staats Kappel, werden alle  
diejenigen, welche ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von  
der Masse ausgeschlossen.

B. R. W.

Billingen, den 9. Juni 1834.

Großherzogliches Bezirksamt.

uhl.

vd. Kappler,

Rechtsprakt.

Billingen. [Präklusivbescheid.] Gegen Jakob Schütz  
vom Bogelsang, wurde in der nach Beschluß vom 15. April am  
30. v. M. abgehaltenen Tagfahrt die Gant erkannt, weil die ge-  
setzlichen Erfordernisse zu dem beabsichtigten Borgvergleich mangel-  
ten, und es werden hiemit alle diejenigen, welche ihre Ansprüche  
nicht angemeldet haben, von der Masse ausgeschlossen.

B. R. W.

Billingen, den 9. Juni 1834.

Großherzogliches Bezirksamt.

uhl.

vd. Kappler,

Rechtsprakt.

Triberg. [Richterliche Aufforderung.] Die Erben  
des Gießers Johann Dorer von Furtwangen, haben bereits im  
Jahr 1829 gegen Johann Baptist Dorer, Uhrenhändler zu  
Ewer in Rußland, Sohn des Gießers Johann Dorer von Furt-  
wangen, eine Forderung von 1705 fl. 31 kr. für übersendete Uh-  
ren eingeklagt und verlangt, daß ihnen wenigstens zur theilwei-  
sen Bezahlung das dem Beklagten älterlich angefallene Vermögen  
von 609 fl. 57 kr. zugewiesen werde.

Johann Baptist Dorer hat in seiner Vernehmung vom 8.  
Juli 1829 die eingeklagte Forderung widersprochen, die Kläger  
haben darauf den Beweis durch Urkunden angetreten, und da der  
Beklagte Johann Baptist Dorer weder auf die an ihn gerichtete  
richterliche Aufforderung seither eine Antwort abgegeben, noch  
man von dem kaiserl. russischen Magistrat in Ewer auf das dahin  
gerichtete Ersuchschreiben eine Antwort erhalten konnte, und noch  
Privatnachricht der Beklagte im August 1831 in Ewer in Ruß-  
land gestorben seyn soll, so wird der Beklagte Johann Baptist  
Dorer aufgefordert,

binnen 4 Wochen

um so gewisser in Person, oder durch einen gesetzlich Bevollmächtigten dahier zu erscheinen, und sich über die Beweisantretung und die Anerkennung oder Nichtanerkennung zu erklären, als sonst der Vortrag der Klagen, so wie die vorgelegten Beweisurkunden für eingesehen und anerkannt angesehen, und er mit seinen weiteren Einwendungen ausgeschlossen und das Endurtheil ertheilt werden würde.

Verfügt Triberg, den 11. Juni 1834.  
Großherzogliches Bezirksamt.  
Sifler.

Emmendingen. [Aufforderung.] Schmidtmeister Andreas Schumacher von Serrau, hat sich in der Nacht vom 21. auf 22. April d. J. von seiner Familie heimlich entfernt, und soll nach Nordamerika auszuwandern beabsichtigen. Derselbe wird hiermit aufgefordert,

binnen 2 Monaten

um so gewisser in seine Heimath zurückzukehren, als er sonst des Unterthanenrechts in den großherzoglichen Landen für verlustig erklärt, und die weiter gesetzliche Vermögensstrafe gegen ihn ausgesprochen werden würde.

Emmendingen, den 10. Juni 1834.  
Großherzogliches Oberamt.  
Nieder.

Emmendingen. [Aufforderung.] Müller Andreas Fischer von Haimbach, hat sich im Anfang des Monats April d. J. heimlich von seiner Familie entfernt, und soll nach erhaltenen Anzeige nach Nordamerika auszuwandern beabsichtigen.

Derselbe wird aufgefordert,

binnen 2 Monaten

um so gewisser in seine Heimath zurückzukehren, als er sonst des Unterthanenrechts in den großherzoglichen Landen für verlustig erklärt, und in die weitere gesetzliche Vermögensstrafe verfallen werden würde.

Emmendingen, den 10. Juni 1834.  
Großherzogliches Oberamt.  
Nieder.

Freiburg. (Schuldenliquidation.) Gegen Johann Baptist Kunzer, Bierbrauer von Freiburg, haben wir erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Dienstag, den 8. Juli d. J.,

Morgens 7 Uhr,

angeordnet, wobei alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Sannmasse machen wollen, solche bei Vermeidung des Ausschlusses von der Sann, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und unter gleichzeitiger Vorlage der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen haben; dabei verbindet man die Anzeige, daß bei dieser Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Verg. oder Nachlassvergleich versucht werden, mit dem Verlage, daß in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers u. Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Freiburg, den 26. Mai 1834.  
Großherzogliches Stadtamt.  
Kettenacker.

vdt. Buisson.

Wiesloch. (Vorladung und Fahndung.) Der unten signifizierte Soldat Gottlieb Schmitt von Diebheim, vom Linieninfanterieregimente Markgraf Wilhelm Nr. 3, hat sich ohne Erlaubniß aus seiner Garnison zu Raflatt entfernt, und wird daher aufgefordert,

binnen 6 Wochen

sich dahier oder bei seinem Regimentskommando, bei Vermeidung der auf die Desertion angedrohten gesetzlichen Strafe zu stellen, und über seine Entweichung zu verantworten.

Zugleich werden sämtliche Polizeibehörden ersucht, auf denselben zu fahnden und im Betretungsfalle anher einzuliefern.

Wiesloch, den 10. Juni 1834.  
Großherzogliches Bezirksamt.  
Faber.

vdt. Oehlschläger.

S i g u a l e m e n t.

Alter, 21 Jahre.  
Größe, 5' 7".  
Körperbau, stark.  
Gesichtsform, länglicht.  
Farbe, gesund.  
Augen, braun.  
Haare, blond.  
Nase, dick.  
Mund, groß.  
Zähne, gesund.

Emmendingen. [Vorladung.] Johann Georg Bühler von Otioschwanden, Soldat beim 2. Infanterieregiment, hat sich im Urlaub entfernt. Derselbe wird aufgefordert,

binnen 6 Wochen

entweder hier oder bei seinem Regimentskommando sich zu stellen, widrigens das weitere Gesetzliche gegen ihn verfügt werden wird.

Emmendingen, den 7. Juni 1834.  
Großherzogliches Oberamt.  
Nieder.

Weinheim. [Kraftlos erklärte Pfandurkunde.] Da sich auf die öffentliche Aufforderung vom 18. März l. J. Niemand gemeldet, welcher Ansprüche auf die von Johannes Bön und dessen Ehefrau von Hemsbach zu Gunsten des Karl Bobani in Mannheim ausgestellte Pfandurkunde zu machen hat, so wird dieselbe hiermit für kraftlos erklärt, und der Strich im Unterpfandsbuch angeordnet.

Weinheim, den 4. Juni 1834.  
Großherzogliches Bezirksamt.  
Beck.

Emmendingen. [Ediktalladung.] Schreiner Johann Georg Kaufmann von Bahlingen, hat sich im Jahre 1822 von seinem Heimathsorte entfernt, und hat seitdem nichts mehr von sich hören lassen.

Auf den Antrag seiner nächsten Verwandten wird derselbe oder seine etwaigen Leibeserben hiermit aufgefordert

binnen Jahresfrist

sich dahier zu melden, und sein unter Pflegschaft stehendes 1834 fl. 15 Kr. betragendes Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigens falls derselbe für verschollen erklärt, und sein Vermögen seinen sich darum gemeldet habenden nächsten Verwandten gegen Kaution in fürsorglichen Besitz gegeben werden würde.

Emmendingen, den 5. Juni 1834.  
Großherzogliches Oberamt.  
Nieder.

Lörrach. [Verschollenheitsklärung.] Der am 3. Mai v. J. zur Antretung seines Vermögens ediktalliter vorgeladene, an unbekanntem Orten abwesende Johannes Schmitt von Wyhlen, wird nunmehr für verschollen erklärt, und es soll sofort sein Vermögen ad 865 fl. seinen nächsten Anverwandten gegen Caution in tugnießliche Erbpflege übergeben werden.

Lörrach, den 13. Juni 1834.  
Großherzogliches Bezirksamt.  
Deurer.

**Zahr.** [Straferkenntniß.] Da sich der Refraktär **Matthias Schäffer** von Prinzbach auf die öffentliche Aufforderung vom 6. April laufenden Jahres nicht stützte, so wird er in die gesetzliche Strafe von 800 fl. verfällt, seines Gemeindegeldberechtigtes für verlustig erklärt, und seine persönliche Bestrafung vorbehalten.

Zahr, den 6. Juni 1834.  
Großherzogliches Oberamt.  
Lang.

**Bruchsal.** [Zurückgenommenes Ausschreiben.] Unser Ausschreiben vom April 1833, wornach Schauspieler **Wilhelm Wimmer** von Rückebach, auf Betreten an dieselbige Stelle gewiesen werden möge, wird hiemit zurückgenommen.

Bruchsal, den 12. Juni 1834.  
Großherzogliches Oberamt.  
Wundt.

**Ettenheim.** [Verschollenheitsklärung.] Da sich **weber Joseph Santo** von Altdorf, noch ein allenfalliger Leibeserben auf die öffentliche Vorladung vom 22. Mai 1833 gemeldet hat, so wird derselbe nunmehr für verschollen erklärt, und das vorhandene aus 2598 fl. bestehende Curatelvermögen den nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz gegeben.

Ettenheim, den 2. Juni 1834.  
Großherzogliches Bezirksamt.  
Mähler.

**Gengenbach.** [Verschollenheitsklärung.] Da der Bürgersohn **Franz Georg Flach** von Haigerach, Bürgermeisterei Reichenbach, der unterm 22. April 1833 erlassenen öffentlichen Vorladung unerachtet in der präfigirten 12 monatlichen Frist sich nicht gestellt hat, so wird derselbe für verschollen erklärt, und dessen Vermögen seinen nächsten Verwandten gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz eingeantwortet.

Gengenbach, den 7. Juni 1834.  
Großherzogliches Bezirksamt.  
Wosli.

vdt. Lauterwald.

**Gengenbach.** [Verschollenheitsklärung.] Da der Bürgersohn **Franz Joseph Watti** von Gengenbach, der unterm 15. April 1833 erlassenen öffentlichen Vorladung unerachtet in der präfigirten 12 monatlichen Frist sich dahier nicht gestellt hat, so wird derselbe für verschollen erklärt, und dessen Vermögen seinen nächsten Verwandten gegen Sicherheitsleistung eingeantwortet.

Gengenbach, den 7. Juni 1834.  
Großherzogliches Bezirksamt.  
Wosli.

vdt. Lauterwald.

**Durlach.** [Verschollenheitsklärung.] Da **Matheus Denninger** von Langensteinbach sich auf öffentliche Vorladung vom 27. April 1833 weder dahier gestellt, noch Kunde von sich gegeben hat, so wird derselbe nunmehr für verschollen erklärt, und dessen in 1038 fl. 20 kr. bestehendes Vermögen seinen nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz übergeben.

Durlach, den 11. Juni 1834.  
Großherzogliches Oberamt.  
Baumüller.

vdt. Link.

**Schoppsheim.** [Verschollenheitsklärung.] **Georg Friedrich Rabus** von Holl, welcher auf öffentliche Vorladung vom 8. Febr. 1833, Nr. 1544, seither nicht erschienen ist, wird anmit für verschollen erklärt, und dessen Vermögen

seinen bekannten nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz übergeben.

Schoppsheim, den 9. Juni 1834.  
Großherzogliches Bezirksamt.  
Kettig.

**Durlach.** (Weinversteigerung.) Bei der unterzeichneten Stelle werden Donnerstag, den 3. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr,

etwa 10 Fuder Wein,

vormjähriges Gewächs, in kleinen nach dem Wunsch der Kaufliebhaber sich richtenden Abtheilungen öffentlich versteigert.

Durlach, den 13. Juni 1834.  
Großherzogliche Domänenverwaltung.  
Banz.

Königreich Württemberg, Oberamtsgericht Ludwigsburg [Erbenaufruf.] Die Ehefrau des **Albrecht Kroll** zu Weibingen am Rektor, **Marie Magdalene** geb. **Flohr** aus Graben bei Karlsruhe, ist während des Konkursprozesses ihres Ehemanns am 9. November 1828 mit Tod abgegangen, ohne Kinder zu hinterlassen.

Die in der Santmasse ihres Ehemanns enthaltene, nach den bestehenden Gesetzen auf die Seitenverwandten fallende Verlassenschaft derselben wird sich auf ungeschätzt 100 fl. belaufen. Als zur Beerbung derselben berufene Verwandte sind nun zwar in den Akten bereits 17 Kinder von vollbürtigen Geschwistern angezeigt. Da jedoch diese sich über den Erbschaftsantritt noch nicht erklärt haben, überdies ein Theil derselben mit besondern Ladungen nicht erreicht werden kann, auch ungewiß ist, ob nicht noch weitere Erbberechtigte vorhanden sind, so ergeht hiemit neben den Specialladungen noch der öffentliche Aufruf an alle diejenigen, welche an die fragliche Verlassenschaft Ansprüche zu erheben gedenken, binnen der unersprechlichen Frist von

dreißig Tagen

ihre Ansprüche an den Nachlaß der **Albrecht Kroll'schen** Ehefrau hieher anzuzeigen und nachzuweisen, auch sich über den Erbschaftsantritt zu erklären, widrigenfalls die nicht Angemeldeten von dieser Masse ausgeschlossen werden, und sofort die Masse ohne Rücksicht auf sie vertheilt wird.

So beschloffen am 11. Juni 1834 im königlichen Oberamtsgerichte Ludwigsburg.

Oberamtsrichter  
Sarwey.

**Ulm.** [Aufforderung.] Da der pensionirte königliche Major von **Lefuire** alhier lebigen Standes verstorben und nicht bekannt ist, ob derselbe Zahlungsrückstände hinterlassen habe; so werden alle diejenigen, die aus irgend einem Grunde eine Forderung an solchen zu machen haben, hierdurch aufgefordert, dieselbe binnen der Frist von

4 Wochen

bei königl. Gerichtshofe dahier anzumelden, da nach deren Ablauf dessen Nachlaß an die auswärtigen Erben überlassen wird.

So beschloffen im Pupillenrat des königl. württembergischen Gerichtshofs für den Donaukreis.

Ulm, den 12. Mai 1834.